Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 5534.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Inden über Altdorf und Kirchberg nach Jülich im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den bauenden Gemeinden Inden, Altdorf, Kirchberg und Jülich, sowie dem beim Bau betheiligten Papierfabrikanten Eichhorn in Kirchberg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den obengenannten Gemeinden und der Gemeinde Bourheim gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. April 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1862.

(Nr. 5535.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß, Behufs Erleichterung des Verkehrs und gleichmäßigerer Regelung der für die Benutzung der Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Oder zu erlegenden Abgaben, die Sätze und mehrere Bestimmungen des Tarifs zur Erhebung der Schleusengefälle auf dem Plauer Kanale vom 14. November 1824. (Gesetz-Sammlung S. 220.), des Tarifs für die Schiffahrtsabgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe vom 18. Juni 1828. (Gesetz-Sammlung S. 107.) und des Erlasses vom 7. August 1830. (Gesetz-Sammlung S. 117.) einer Aenderung bedürfen. Ich habe daher den zu dem gedachten Zwecke von Ihnen aufgestellten Tarif zur Erhebung der Abgaben für das Befahren der vorgenannten Wasserstraßen genehmigt und lasse Ihnen denselben, von Mir vollzogen, anliegend zugehen, um das Weitere anzuordnen.

Zugleich ermächtige Ich Sie, die im Tarife vorgeschriebene Abgabe von den Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Dieser Erlaß ist gleichzeitig mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Vom 5. Mai 1862.

Es wird entrichtet:

A. von einem Schiffsgefäße, so oft dasselbe eine der nachfolgend bezeichneten Hebestellen (Schleusen) passirt:

am Finow-Kanal bei Liebenwalde oder Neustadt-Eberswalde;

am

am Friedrich-Wilhelms-Kanal bei Neuhaus oder Brieskow;
an der Spree bei Fürstenwalde oder Berlin;
an der Havel bei Zehdenick, Oranienburg, Spandau, Brandenburg oder Rathenow;
am Ruppiner Kanal bei der Thiergartenschleuse unweit Oranienburg;
am Templiner Kanal bei der Kannenburger Schleuse;
am Plauer Kanal bei Parey oder Plaue,
an jeder Hebestelle für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit, 4 Silbergroschen, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen 3 Thaler.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Last für volle $2\frac{1}{2}$ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße von mehr als 1600 Zentner Tragfähigkeit erlegen für das Befahren des Plauer Kanals nur den nach der Tragfähigkeit von 1600 Zentnern sich ergebenden Satz.

2) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als: Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von 3 Fuß ꝛc.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln (als: Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken ꝛc.); mit Salz; mit leeren Fässern, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen 1 Thaler 15 Sgr.

3) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personentransport benutzt werden, nur ein Sechstel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe, jedoch in keinem Falle mehr als im Ganzen 15 Sgr.

Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 2. und 3. Besteht die Ladung zum Theil aus den zu 2. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. von geflößtem Holze, so oft eine der zu A. genannten Hebestellen passirt wird, bei jeder Hebestelle, und zwar:

I. 1) von Flößen, welche ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Höl-

Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes, 6 Pfennige.

Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als $12\frac{1}{2}$ (zu 1.), beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von mehr als $12\frac{1}{2}$, beziehungsweise 15 Quadratfuß für volle 25 oder 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 2. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 2. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 10 Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Anmerkung. Bei den aus mehreren sogenannten Plätzen bestehenden Flößen wird jeder beladene Platz in Betreff der unter B. III. vorgeschriebenen Abgabe als ein besonderes Floß angesehen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird;

3) von den auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal bei Berlin ausgehenden Schiffsgefäßen oder Flößen, wenn die Abgabe für den Eingang erlegt ist.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der be-

bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

2) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanz-Minister bestimmt.

3) Bei den Vorschriften unter Nr. 10. des Tarifs für den Plauener Kanal vom 14. November 1824. (Gesetz-Sammlung S. 220.) und unter Nr. 4. der zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif für die Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe vom 18. Juni 1828. (Gesetz-Sammlung S. 110.) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt.

(Nr. 5536.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 5. Mai 1862., nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Den zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs auf dem Bromberger Kanal unter Abänderung der Sätze und einzelner Bestimmungen des Tarifs vom 16. Januar 1841. (Gesetz-Sammlung S. 26.) und des Erlasses vom 22. Juni 1842. (Gesetz-Sammlung S. 210.) von Ihnen aufgestellten, mit dem Berichte vom 2. d. Mts. Mir überreichten Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des genannten Kanals zu erheben ist, sende Ich Ihnen, von Mir vollzogen, anliegend zur weiteren Veranlassung zurück.

Zugleich ermächtige Ich Sie, die im Tarif vorgeschriebene Abgabe von den Fahrzeugen, welche mit Kohlen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmtem Salze beladen sind, nach Bedürfniß zu ermäßigen.

Dieser Erlaß ist gleichzeitig mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Vom 5. Mai 1862.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der 12 Schleusen des Kanals:

A. von einem Schiffsgefäße:

für je $2\frac{1}{2}$ Lasten (100 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit 1 Silbergroschen 2 Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als $2\frac{1}{2}$ Last für volle $2\frac{1}{2}$ Last gerechnet.

Ausnahmen.

1) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien (als: Holz, Torf, Stein-, Braun-, Holzkohlen, Koaks, Schaalbretter bis zur Länge von drei Fuß u. s. w.); mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Faschinen, Korbmacherruthen, Lohe, Ziegeln, Dachschieferplatten, Drainröhren, Bau-, Granit-, Pflaster-, Mühlen-, Cement-, Kalk- oder Gypssteinen (mit Einschluß der roh zugerichteten Werkstücke); mit Erde, Sand, Thon, Porzellanerde, Traß, Ziegel- oder Gypsmehl, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben; mit Glasbrocken, Lehm, Asche, Eisenschlacken, oder mit Düngungsmitteln (als: Mist, Mergel, Gyps, Kalk, Abgang aus Zuckersiedereien, Knochen für Dungfabriken u. s. w.); mit Salz; mit leeren Fässern, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe.

2) Gefäße, auf denen sich außer deren Zubehör, außer den Mundvorräthen für die Bemannung und außer den zur Verladung gewisser Gegenstände unentbehrlichen Brettern und Ständern, an sonstigen Sachen nur 6 Zentner oder weniger befinden, entrichten, sofern sie nicht zum Personen-Transport benutzt werden, nur ein Siebentel der vorstehend zu A. bestimmten Abgabe. Die gleiche Ermäßigung tritt für Gefäße ein, welche lediglich zum Ableichtern dienen.

Anmerkung zu 1. und 2. Besteht die Ladung zum Theil aus Gegenständen der vorstehend unter 1. genannten Art, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personentransport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

B. von

B. von geflößtem Holze:

I. 1) von Flößen, die ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, für jede 25 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes,

2) von allen anderen Flößen für jede 30 Quadratfuß der Oberfläche, mit Einschluß des Flottwerkes und Wasserraumes, 2 Pfennige.

Anmerkung. Bei Berechnung der Oberfläche wird eine Fläche von überhaupt weniger als 25 (zu 1.) beziehungsweise 30 (zu 2.) Quadratfuß vollen 25 oder 30 Quadratfuß gleichgestellt, ein Ueberschuß von weniger als 12½ (zu 1.) beziehungsweise 15 (zu 2.) Quadratfuß außer Berechnung gelassen, und ein Ueberschuß von mehr als 12½ beziehungsweise 15 Quadratfuß für volle 25 beziehungsweise 30 Quadratfuß gerechnet.

II. Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit Gegenständen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art beladen, so wird außer der zu B. I. vorgeschriebenen keine weitere Abgabe erhoben.

III. Befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an anderen Gegenständen als Stab- oder Felgenholz oder als Sachen der unter A. Ausnahme 1. bezeichneten Art mehr als 6 Zentner, so ist neben der zu B. I. vorgeschriebenen noch eine Abgabe von 3 Silbergroschen bei jeder Hebestelle zu entrichten.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen oder Flößen, welche Staats-Eigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern, und sofern dies bei der zuerst berührten Schleuse für die ganze Fahrt angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Floßes bei der bestimmten Empfangsstelle vor der Einfahrt in die Schleuse zu erlegen, sofern die Entrichtung der Abgabe nicht bereits im Voraus stattgefunden hat.

 2) Die

2) Die Erhebung erfolgt durch die Empfangsstellen zu Bromberg und an der 10. Schleuse bei Nakel.

3) An welche Empfangsstelle die Zahlung zu leisten, wo und in welcher Art die Tragfähigkeit des Gefäßes, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung anzumelden, und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

4) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

5) Die Regierung zu Bromberg ist ermächtigt, die Tiefe der Einsenkung zu bestimmen, welche das den Kanal passirende Holz höchstens haben darf.

6) In den Lagen des auf der Brahe, Weichsel oder Netze geflößten Holzes darf durch dessen Uebereinanderschichten Behufs des Transports durch den Kanal keine Aenderung vorgenommen werden.

7) Bei den zusätzlichen Vorschriften unter Nr. 7. und 8. des Tarifs vom 16. Januar 1841. (Gesetz-Sammlung S. 28.) bewendet es.

Gegeben Berlin, den 5. Mai 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).